



---

**Resolution 1841 (2008)**

**verabschiedet auf der 5996. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 15. Oktober 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1828 (2008) vom 31. Juli 2008, 1779 (2007) vom 28. September 2007, 1769 (2007) vom 31. Juli 2007, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1672 (2006) vom 25. April 2006, 1665 (2006) vom 29. März 2006, 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1591 (2005) vom 29. März 2005 und 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

*unter erneuter Betonung* seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005, die uneingeschränkte Umsetzung des zwischen den Parteien vereinbarten Rahmens für eine Beilegung des Konflikts in Darfur (Friedensabkommen für Darfur) und das Ende der Gewalt und der Greuelthaten in Darfur,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Förderung eines politischen Prozesses zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Darfur ist, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an diejenigen Parteien, die sich noch nicht zur Teilnahme an Verhandlungen bereit erklärt haben, dies sofort zu tun, und an alle Konfliktparteien, voll und konstruktiv an dem Prozess mitzuwirken und mit dem Chefvermittler der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, Djibril Bassolé, zusammenzuarbeiten,

*mit dem erneuten Ausdruck* seiner Überzeugung, dass das Friedensabkommen für Darfur die Grundlage für eine dauerhafte politische Lösung und beständige Sicherheit in Darfur bildet, und *es beklagend*, dass das Abkommen von den Unterzeichnern bisher nicht vollinhaltlich durchgeführt und nicht von allen Konfliktparteien in Darfur unterzeichnet wurde,

*mit großer Sorge Kenntnis nehmend* von dem Andauern der Gewalt, der Straflosigkeit und der sich daraus ergebenden Verschlechterung der humanitären Lage, mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der Zivilpersonen und der humanitären

Helfer und deren Zugang zu den Not leidenden Bevölkerungsgruppen und mit der Aufforderung an alle Parteien in Darfur, die Offensivhandlungen sofort einzustellen und weitere gewaltsame Angriffe zu unterlassen,

*verlangend*, dass keine Bombenangriffe mehr durchgeführt werden und dass die Konfliktparteien in Darfur weder weiße Luftfahrzeuge noch Luftfahrzeuge mit Kennzeichen verwenden, die den Kennzeichen an den Luftfahrzeugen der Vereinten Nationen ähneln, sowie verlangend, dass die Konfliktparteien Zurückhaltung üben und die Kampfhandlungen einstellen,

*in Würdigung* der Bemühungen des gemeinsamen Chefvermittlers der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Liga der arabischen Staaten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur und ihnen erneut seine volle Unterstützung bekundend, der vollständigen und raschen Entsendung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) mit Interesse entgegensehend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geführten Vermittlung,

*unter Hinweis* auf den am 27. Mai 2008 herausgegebenen Halbzeitbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, deren Mandat mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006), 1713 (2006) und 1779 (2007) verlängert wurde, Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Gruppe (S/2008/647, Anlage) und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

*feststellend*, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe, das zuvor bereits mit den Resolutionen 1651 (2005), 1665 (2006), 1713 (2006) und 1779 (2007) verlängert wurde, bis zum 15. Oktober 2009 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) spätestens am 29. März 2009 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und ihm spätestens 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten gegebenenfalls mit denen des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (UNAMID) sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, und in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess,

der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region und der anderen Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten;

4. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1591 (2005) und 1556 (2004) verhängten Maßnahmen übermitteln;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---